

Widerruf der Bewilligung Steepenweg Ost

Bekanntmachung Bergamt Stralsund

Vom 23. Juni 2022

Gemäß § 18 Absatz 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760), auch in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602), ist nachfolgende Bewilligung im Sinne des § 8 BBergG widerrufen worden:

Bewilligung zur Gewinnung für den bergfreien Bodenschatz Kies und Kiessand im Bewilligungsfeld „Steeppenweg Ost“

Berechtsamsnummer II-B-f-041/94-2445

Bescheid des Bergamtes Stralsund vom 12. September 1994

Widerruf vom 19. Mai 2022

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 342

Allgemeinverfügung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 23. Juni 2022

Gemäß § 13 der Küstenschiffereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVBl. M-V S. 58), wird die Fischereiausübung in den Küstengewässern wie folgt eingeschränkt:

In den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, einschließlich der Fischereibezirke gemäß § 14 KüFVO M-V, gilt die Schließungszeit nach Ziffer I Nr. 1 bis 3 der Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2022 vom 3. Juni 2022 (BAnz. AT 23. Juni 2022 B4) auch für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles kleiner als acht Meter.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 342

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Wesentliche Änderung der Schweineanlage Ballin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 11. Juli 2022

Die Saatzucht Steinach GmbH & Co. KG, Zur Alten Schmiede 22, 17349 Lindetal, OT Ballin beabsichtigt die dauerhafte Umnutzung der Sauenzuchtanlage zur Mastschweineanlage und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Anlagenstandort befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, in der Ortschaft 17349 Lindetal, OT Ballin, Gemarkung Ballin, Flur 1, Flurstücke 12/8, 12/29 und 15 (StALU MS 52-571/430-2/2020).

Die Änderungsgenehmigung umfasst die dauerhafte Umnutzung der Sauenzuchtanlage (Nummer 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) der Saatzucht Steinach GmbH & Co. KG zur Mastschweineanlage (Nummer 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Die zukünftige Schweinemastanlage der Saatzucht Steinach GmbH & Co. KG verfügt nach der Änderung über eine Kapazität von 2.823 Tierplätzen für Mastschweine. Zukünftig wird die Kapazität zur Lagerung von Gärresten und Gülle am Anlagenstandort in Summe ~12.700 m³ betragen.

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 7.7.2 (A) der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch den Betrieb der geänderten Schweineanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall, Ammoniak und Geruch zu erwarten. Durch das Bauvorhaben sind